



Mietwohnungen für Menschen mit Behinderung

Förderung der Anpassung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern an die Belange von Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch).

Beschreibung

Für bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern an die Belange von Menschen mit einer Behinderung (z.B. Einbau einer behindertengerechten Sanitärausstattung, Errichtung einer Rampe für Rollstuhlfahrer) können Eigentümer von Mietwohnraum (in besonders gelagerten Fällen auch Mieter) ein leistungsfreies Baudarlehen bis zu 10.000 € erhalten.

Für die Beratung und Bewilligung sind die Regierungen, die Landeshauptstadt München, die Stadt Augsburg und die Stadt Nürnberg zuständig.

Voraussetzungen

- Durch die Förderung können nur Haushalte begünstigt werden, deren Einkommen die in Art. 11 BayWoFG bezeichneten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.
- Die Förderung wird nur für die Anpassung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern gewährt. Liegt eine Schwerbehinderung vor, so ist der Bescheid oder Ausweis vorzulegen; ansonsten genügt ein ärztliches Attest.
- Vor der Bewilligung der Fördermittel darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Fristen

keine

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformblatt Stabau I d mit den dort genannten Anlagen

Formulare

- [Wohnraumförderung - Stabau I d - Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung](#)

Kosten

- Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist kostenfrei.

Rechtsgrundlagen

- [Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 \(Vierter Teil\).](#)